

liehen, die Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) sind, unabhängig davon, welche Funktion sie in der Genossenschaft ausüben.

(2) Es werden jährlich bis zu 100 Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ausgezeichnet.

§ 2

Vorschlagsrecht

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ zu machen, hat die Mitgliederversammlung der LPG. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Die LPG übergeben die Vorschläge den Räten der Kreise zur Beratung. Die Räte der Kreise übergeben nach gewissenhafter Prüfung die zur Auszeichnung ausgewählten Vorschläge den Räten der Bezirke. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ gegeben sind. Zur Beratung der Vorschläge werden die Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke und Kreise herangezogen. Die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 gebildete Zentrale Wettbewerbskommission für LPG trifft die endgültige Auswahl für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

§ 3

Termin der Verleihung

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ erfolgt in der Regel jährlich anlässlich des Deutschen Bäuertages.

§ 4

Ehrenzeichen, Ehrenurkunde, Prämie

Die Auszeichnung als „Hervorragender Genossenschaftler“ ist mit der Verleihung eines Ehrenzeichens und einer Ehrenurkunde sowie mit einer Geldprämie von 900 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Die Ehrenurkunde wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

Die Form der Ehrenurkunde bestimmt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

Das Ehrenzeichen wird an einer grünen Spange mit schwarzrotgoldenen Mittelstreifen an der linken Brustseite getragen.

Es stellt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne dar und trägt die Inschrift „Hervorragender Genossenschaftler“. Auf der Rückseite trägt es das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Pflichten des Trägers des Ehrentitels

Entsprechend der hohen Bedeutung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist es Pflicht jedes Ausgezeichneten, den Mitgliedern seiner Genossenschaft Vorbild im Kampf um den Frieden und die Einigung unseres Vaterlandes zu sein, ihnen im Kampf um die Steigerung der Produktion und die Festigung der LPG beispielgebend voranzugehen und ihnen zu helfen, ihre Arbeit auf der Grundlage des genossenschaftlichen Statuts und der inneren Betriebsordnung zu verbessern. §

§ 6

Aberkennung

Wenn über den Träger des Ehrentitels nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, oder wenn er

sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist, so kann ihr das Recht zur Führung des Ehrentitels aberkannt werden.

Die Aberkennung spricht der Minister für Land- und Forstwirtschaft aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft.

(Zweite Steueränderungsverordnung)

— 2. StÄVO —

Vom 4. März 1954

Um die Spartätigkeit zu fördern, bei kapitalintensiven Betrieben die steuerliche Belastung zu vermindern und die Besteuerung zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der Spareinlagen

(1) Sparguthaben, die bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Postanstalten in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestehen, sind von der Vermögensteuer und von der Erbschaftsteuer befreit.

(2) Zinsen aus Sparguthaben im Sinne des Abs. 1 sind von der Einkommensteuer und von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

§ 2

Begrenzung der steuerlichen Belastung bei Einkommensteuerpflichtigen

Einkommensteuer und Vermögensteuer dürfen zusammen 90 %[>] des Gesamtrahmens der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten.

§ 3

Steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte

(1) Steuerpflichtige, die auf Grund eines amtlichen Beschädigtenausweises oder einer Leichtbeschädigtenbescheinigung eine Körperbehinderung von 25 % oder mehr nachweisen, können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Antrag die folgenden Pauschbeträge absetzen, wenn ihr Einkommen nach Abzug des zusätzlichen Pauschbetrages für Sonderausgaben 36 000 DM nicht übersteigt:

Stufe	jährlich als zusätzlicher Pauschbetrag für Sonderausgaben DM	jährlich als außergewöhnl. Belastung DM	jährlicher Gesamtbetrag DM
I (25—45 »/«)	100	300	400
II (50—75 %)	400	1000	1400
III (80—100 %)	500	1500	2000
Blinde und Körperbehinderte, die Anspruch auf Pflegegeld haben 1000		3000	4000